

Editorial

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

für viele war das Votum der Briten für einen Austritt aus der EU überraschend und nur wenige – die Briten selbst eingeschlossen – hatten sich mit den Konsequenzen befasst. Wir haben dies zum Anlass genommen, auf der letzten Seite **die neue Rubrik „Brexit aktuell“** aufzunehmen. Regelmäßig werden Sie darin über aktuelle Entwicklungen und grundsätzliche Themen informiert.

Das Votum vom 23.6.2016 hat zudem gezeigt, dass **Währungen** künftig noch volatiler **schwanken dürften**. Die Konsequenzen in der **Bilanzierung** stellen wir unter Bezug auf ein aktuelles finanzgerichtliches Urteil im „Brennpunkt“ dar.

Um Doppelbelastungen zu vermeiden, ist die **Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer anrechenbar**. Die Ermittlung ist ohnehin komplex – in der Rubrik „Steuern“ befassen wir uns zunächst mit einem BFH-Urteil, das die Berechenbarkeit weiter erschwert. Im folgenden Beitrag geht es um **Bareinnahmen**, wohl ein Auslaufmodell, zumal die Regelungs- und Sanktionsdichte eine Kassenführung immer teurer macht. Auch Fahrzeuge mit fossilen Brennstoffen dürften mittelfristig zu den Auslaufmodellen gehören. Den dritten Beitrag widmen wir den **Fördermaßnahmen** der Bundesregierung, die keinen Zweifel aufkommen lassen, dass **E-Autos** in den nächsten Jahrzehnten das Straßenbild beherrschen werden.

Der erste Beitrag in der Rubrik „Recht“ macht deutlich, dass die Latte für eine **Insolvenzanfechtung** sehr niedrig liegen kann. Insolvenz- und Steuerrecht sind oftmals nicht aufeinander abgestimmt. Im zweiten Beitrag stellen wir dar, wie Konflikte bei einer **erfolgreichen Sanierung** vermieden werden können.

Bewertungen von Familienunternehmen, bei denen der Gesellschafter in der Geschäftsführung tätig ist, unterscheiden sich deutlich von der allgemeinen Unternehmensbewertung. Unter „Corporate Finance“ zeigen wir, welche Besonderheiten zu berücksichtigen sind.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

mit freundlichen Grüßen

Ihr Team von
PKF Fasselt Schlage

Inhalt

» BRENNPUNKT



- » Bilanzierung bei Wechselkursschwankungen erfordert gute Dokumentation

» STEUERN

- » Allen Gesellschaftern zurechenbar: Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinn
- » Alles zu erfassen: Einzelaufzeichnungspflicht für Bareinnahmen
- » Alles Elektro: Vergünstigungen für E-Autos

» RECHT

- » Insolvenzanfechtung: Indizien für eine Zahlungseinstellung reichen aus
- » Sanierungen erfordern einen umfassenden Überblick über die relevanten Rechtsbereiche

» CORPORATE FINANCE

- » Bewertung von Familienunternehmen: Neu gefasste IDW-Grundsätze helfen, Besonderheiten zu erfassen

» KURZ NOTIERT / BREXIT AKTUELL

- » Mindestlohn für Bereitschaftszeiten +++
Rechnungsanforderungen +++
Brexit-Risiken und absehbare Rechtsfolgen +++

Bilanzierung bei Wechselkursschwankungen erfordert gute Dokumentation

Die Bilanzierung von Forderungen oder Verbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich in Euro. In Folge von Wechselkursschwankungen stellt sich die Frage, ob die Forderung bzw. Verbindlichkeit mit dem Wechselkurs am Bilanzstichtag neu bewertet werden muss. Ein aktuelles Urteil gibt Anlass, dieses Thema für Sie aufzuarbeiten.

I. Währungsforderungen

Forderungen in fremder Währung sind mit dem Briefkurs im Zeitpunkt des Entstehens der Forderung zu bewerten. Vereinfachungshalber kann auch der Devisenkassamittelkurs verwendet werden. Für die Folgebewertung wird unterschieden, ob eine kurz- oder langfristige Forderung (Laufzeit ≤ 1 Jahr bzw. > 1 Jahr) vorliegt.

In der Handelsbilanz bilden Anschaffungskosten von kurzfristigen Fremdwährungsforderungen keine Bewertungsobergrenze; jede Wertänderung zum Bilanzstichtag ist erfolgswirksam zu erfassen. Anders bei langfristigen Fremdwährungsforderungen: Hier bilden die Anschaffungskosten die Wertobergrenze. Abwertungen sind vorzunehmen, wenn der beizulegende Wert der Forderung aufgrund Wechselkursänderungen niedriger und die Abwertung voraussichtlich dauerhaft ist.

Steuerlich sind Werterhöhungen weder bei kurz- noch langfristigen Forderungen zu erfassen. Analog zum Handelsrecht darf eine Abschreibung vorgenommen werden, wenn die Wertminderung von Dauer ist. Bei kurzfristigen Forderungen muss die Wertminderung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung anhalten. Bei langfristigen Forderungen führen übliche Wechselkursschwankungen nicht zu einer nachhaltigen Abwertung; eine Abschreibung kommt nur in Frage, wenn außergewöhnliche und voraussichtlich lange anhaltende Umstände am Devisenmarkt zu der Abwertung geführt haben.

II. Bewertung von Währungsverbindlichkeiten

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag anzusetzen und mit dem Geldkurs im Zeitpunkt des

Entstehens zu bewerten. Statt dem Geldkurs ist auch der Devisenkassamittelkurs zulässig. Analog zu den Fremdwährungsforderungen ist bei der Folgebilanzierung zwischen kurz- und langfristigen Fremdwährungsverbindlichkeiten zu unterscheiden.

Bei kurzfristigen Verbindlichkeiten sind in der Handelsbilanz die aktuellen Wechselkurse zum Bilanzstichtag anzusetzen, Werterhöhungen oder -minderungen sind immer erfolgswirksam zu berücksichtigen. Für langfristige Fremdwährungsverbindlichkeiten gilt das Höchstwertprinzip, d.h.

- eine Erhöhung der Verbindlichkeit aufgrund veränderter Wechselkurse ist erfolgswirksam zu verbuchen,
- eine Minderung der Verbindlichkeit ist bilanziell nicht zu erfassen.

In der Steuerbilanz kommt eine Minderung des Werts der Verbindlichkeit nicht in Betracht, die Anschaffungskosten stellen für die gesamte Laufzeit den Mindestwert dar. Ein höherer Wert der Verbindlichkeit aufgrund von Wechselkursänderungen kann nur angesetzt werden, wenn dieser dauerhaft ist. Bei kurzfristigen Verbindlichkeiten ist von einer nachhaltigen Erhöhung der Verbindlichkeit auszugehen, wenn die Wechselkurserhöhung bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung anhält. Bei einer langfristigen Verbindlichkeit sind übliche Wechselkursschwankungen nicht als nachhaltig anzusehen. Dazu hat das FG Schleswig-Holstein mit Urteil vom 9.3.2016 (Az.: 2 K 84/15) entschieden, dass sich bei einer 10-jährigen Darlehenslaufzeit Wechselkursschwankungen i.d.R. ausgleichen. Insofern ist eine dauerhafte Teilwerterhöhung nicht gegeben, auch wenn die Zinsbindungsfrist des Darlehens eine deutlich kürzere Laufzeit hat.

» **Empfehlung:** Wertminderungen bei Fremdwährungsforderungen und Werterhöhungen bei Fremdwährungsverbindlichkeiten werden steuerlich nur akzeptiert, wenn der Wertverlust dauerhaft ist. Dies wird durch die Betriebsprüfung zumeist erst viele Jahre nach der tatsächlichen Verbuchung des Aufwands anhand der tat-

sächlich eingetretenen Entwicklung geprüft. Vor diesem Hintergrund sollte der Steuerpflichtige gut dokumentieren, warum eine Wertminderung in seinen Augen dauerhaft ist und was die außergewöhnlichen Umstände sind, die die Dauerhaftigkeit über übliche Wechselkursschwankungen hinaus belegen.

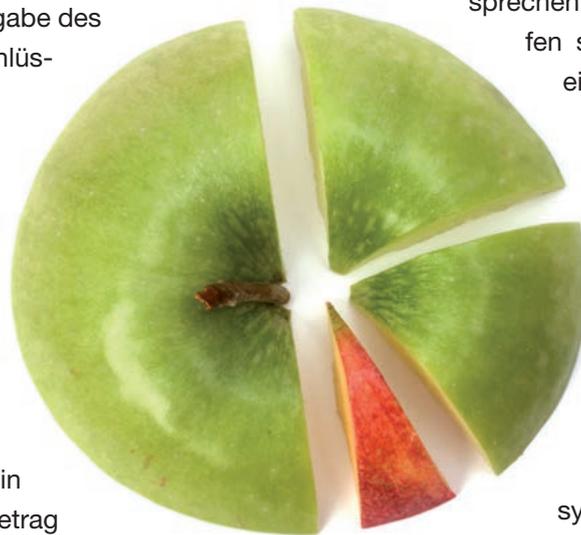
STEUERN

Allen Gesellschaftern zurechenbar: Gewerbesteuer auf Veräußerungsgewinn

» **Für wen:** Gewerbesteuerpflichtige Personengesellschaften (bzw. Mitunternehmerschaften).

» **Sachverhalt:** Soweit die tarifliche Einkommensteuer von Einzelunternehmern und Gesellschaftern von Personengesellschaften auf gewerbliche Einkünfte entfällt, ermäßigt sie sich gem. § 35 EStG um das 3,8-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags. Bei Personengesellschaften unterliegt auch der Veräußerungsgewinn eines ausscheidenden Gesellschafters der Gewerbesteuer, selbst wenn dieser keine natürliche Person ist. Der Gewerbesteuermessbetrag ist nach Maßgabe des allgemeinen Gewinnverteilungsschlüssels zu verteilen.

Dies gilt nach Auffassung des BFH in einem neuen Urteil vom 14.1.2016 selbst dann, wenn sich der ausgeschiedene Gesellschafter zivilrechtlich zur Übernahme der auf den Veräußerungsgewinn entfallenden Gewerbesteuer verpflichtet hat. Zudem stellt der BFH klar, dass ein Anteil am Gewerbesteuermessbetrag nur für diejenigen Gesellschafter festzustellen ist, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Gewerbesteuer Gesellschafter der Personengesellschaft sind. Somit sei der Gewerbesteuer-Messbetrag unter den am Jahresende beteiligten Gesellschaftern nach dem dann gültigen Gewinnverteilungsschlüssel aufzuteilen. Die abweichende Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 24.2.2009), die auch unterjährig ausgeschiedene Gesellschafter zeitanteilig berücksichtigt, hält der BFH für unzutreffend.



Anteil eines ausscheidenden Gesellschafters: Wie ermitteln?

» **Empfehlung:** Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre bisher gegensätzliche Auffassung aufgrund dieses Urteils ändern wird. Aufgrund der bestehenden Rechtsunsicherheit empfehlen wir, im Rahmen der Veräußerung die Gewerbesteuer nicht zu übernehmen, sondern diese vielmehr in die Kaufpreisermittlung einfließen zu lassen.

» **Mehr zum Thema:** Das BFH-Urteil vom 14.1.2016 ist unter www.bundesfinanzhof.de unter dem Az. IV R 5/14 abrufbar; das o.g. BMF-Schreiben wurde im BStBl I 2009 S. 440 bekanntgegeben.

Alles zu erfassen: Einzelaufzeichnungspflicht für Bareinnahmen

» **Für wen:** Unternehmer, die eine elektronische Registrierkasse oder eine PC-Kasse führen, sind ab dem 1.1.2017 verpflichtet, digitale Einzelaufzeichnungen maschinell auswertbar aufzubewahren.

» **Sachverhalt:** Beim Einsatz einer elektronischen Kasse müssen alle Einzeldaten während der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist auswertbar aufbewahrt werden.

Soweit Altgeräte nicht diesen Anforderungen entsprechen und nicht nachrüstbar sind, dürfen sie nur noch bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden. Die Einzelaufzeichnungspflicht umfasst die Art und den Umfang des Geschäfts, die Gegenleistung sowie den Namen und die Anschrift des Vertragspartners.

Werden sämtliche Vorgänge einzeln und detailliert aufgezeichnet, z.B. in Zusammenhang mit einem Warenwirtschaftssystem, müssen auch alle Daten der Finanzverwaltung maschinell lesbar zur Verfügung gestellt werden. Der Steuerpflichtige kann sich nicht mehr

auf die Unzumutbarkeit der Einzelaufzeichnungspflicht berufen. Außerdem müssen Handbücher, Bedienungs- und Programmieranleitungen aufbewahrt werden, sonst droht bereits eine Hinzuschätzung. Bei schwerwiegenden Verstößen kann es zur Verwerfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung kommen. Dem Prüfer ist der Zugriff auf alle Protokolle zu den Verkäuf-

Kellner- und Trainings-speichern sowie auf sämtliche Programmabrufe und Stornobuchungen einzuräumen. So soll die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet werden. Darüber hinaus ist auch der Lohnsteuer-außenprüfer berechtigt, die Daten zu den Arbeitszeiten der Mitarbeiter für seine Zwecke zu nutzen.

Die Grundsätze gelten ebenso für Einnahmen-Überschussrechner. Aus der Einzelaufzeichnungspflicht folgt aber keine Einzelverbuchungspflicht.



Steuerliches Maßnahmenpaket zur Förderung von E-Autos: Viel mehr als nur die Erwerbsprämie

» **Empfehlung:** Es genügt, wenn die Tagessumme wie bisher als Betriebseinnahme in einem Betrag gebucht wird. Ein völliger Verzicht ist dagegen nur in Ausnahmefällen vertretbar, wenn plausibel und nachvollziehbar dargelegt werden kann, dass die Pflichten unzumutbar sind.

» **Mehr zum Thema:** Die Kontrollmöglichkeiten zur ordnungsgemäßen Kassenführung sollen zudem durch eine Kassen-Nachschau mit drohenden Bußgeldern erweitert werden. Das hat das Bundeskabinett am 13.7.2016 mit dem „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ beschlossen (weitere Informationen zur geplanten Kassennachschau finden Sie in den PKF Nachrichten 6/2016).

Alles Elektro: Vergünstigungen für E-Autos

» **Für wen:** Erwerber von Elektrofahrzeugen.

» **Sachverhalt:** Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Kaufprämie für elektrisch betriebene Fahrzeuge wurde am 1.7.2016 bekannt gegeben. Bisher hatte die Bundesregierung die Forschung und Entwicklung in der Elektroautomobilbranche gefördert. Jetzt folgen Maßnahmen zur Förderung der Marktdurchdringung, um bis zum Jahr 2020 den CO₂-Ausstoß gegenüber dem Jahr 1990 um 40% zu reduzieren. Zunächst bis Juni 2019 werden folgende Vorteile gewährt:

- Bei Erwerb von E-Autos wird ein Umweltbonus von 4.000 € gewährt, zu tragen jeweils zur Hälfte von Automobilhersteller und Bund.
 - Bei Erwerb eines Hybridelektrofahrzeugs beträgt der Umweltbonus 3.000 €.
 - Elektrofahrzeuge werden für 10 Jahre von der Kfz-Steuer befreit (gilt auch rückwirkend für Fahrzeuge mit Erstzulassung ab 18.5.2011).
 - Das kostenfreie Aufladen der Batterien des privaten Elektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers stellt für den Arbeitnehmer zwar einen geldwerten Vorteil dar, der aber steuerfrei gestellt wird.
 - Arbeitgeber können für Elektrofahrzeuge und Ladevorrichtungen im betrieblichen Bereich Sonderabschreibungen bis zu 50% zusätzlich zur linearen Abschreibung in Anspruch nehmen.
- » **Empfehlung:** Bei Neuanschaffungen sollten die Vor- und Nachteile eines Elektrofahrzeugs auch unter steuerrechtlichen Aspekten abgewogen werden.

» **Mehr zum Thema:** Weiterführende Informationen zum Umweltbonus erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

RECHT

Sanierungen erfordern einen umfassenden Überblick über die relevanten Rechtsbereiche

» **Für wen:** Unternehmer und Unternehmen in der Krise.

» **Sachverhalt:** Das Insolvenzrecht beinhaltet zahlreiche sanierungsrechtliche Vorschriften, die dem Erhalt des Unternehmens dienen. Von einer isolierten Betrachtung der insolvenzrechtlichen Voraussetzungen einer Sanierung ist jedoch dringend abzuraten. Insbesondere kann das, was insolvenzrechtlich gewünscht ist, steuerrechtlich zu gravierenden Folgen führen. In Deutschland sind das Insolvenz- und das Steuerrecht entgegen dem Grundsatz der „Einheit der Rechtsordnung“ gerade nicht aufeinander abgestimmt. Seit vielen Jahren herrscht Rechtsunsicherheit hinsichtlich der richtigen Abfassung eines Rangrücktritts (vgl. dazu auch PKF Nachrichten 7-8/2016 S. 7). Nicht selten werden jahrelange Sanierungsbemühungen durch die Nichtberücksichtigung der steuerlichen Voraussetzungen zunichte gemacht. Erfreulicherweise haben sich im letzten Jahr 2015 sowohl der BGH als auch der BFH mit den Voraussetzungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Rangrückritten beschäftigt und die insolvenz- und steuerrechtlichen Voraussetzungen harmonisiert.

(1) Insolvenzzrechtliche Anforderungen an einen Rangrücktritt: Insolvenzzrechtlich muss der Rangrücktritt ausreichen, um die Passivierungspflicht der Verbindlichkeiten in der Überschuldungsbilanz zu beseitigen (BGH-Urteil vom 5.3.2015, Az.: IX ZR 133/14). Der BGH stellte u.a. fest, dass sich der Rangrücktritt auch auf den Zeitraum vor der Insolvenzeröffnung erstrecken muss. Ferner muss vereinbart werden, dass die Tilgung und Verzinsung der Verbindlichkeit in diesem Zeitraum lediglich aus sog. ungebundenem (freiem bzw. sonstigem) Vermögen geleistet wird, das nicht zur Tilgung der übrigen Gläubigerforderungen benötigt wird. Nur so sei sichergestellt, dass die Zahlung auf die Verbindlichkeit nicht die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Gesellschaft auslösen kann.

(2) Steuerrechtliche Anforderungen an einen Rangrücktritt: Steuerrechtlich muss der Rangrücktritt ausreichen, um – konträr zum Insolvenzrecht – die Passivierung der Verbindlichkeiten aufrechtzuerhalten. Dies ist notwendig, damit kein steuerlicher Ertrag entsteht. Voraussetzung dafür ist u.a. eine aktuelle wirtschaftliche Vermögensbelastung. Wann dies wiederum der Fall ist, war bereits seit vielen Jahren streitig. Der BFH hat nun in seinem Urteil vom 15.4.2015 (Az.: I R 44/14, vgl. zuvor Urteil vom 30.11.2011, Az.: I R 100/10) in Übereinstimmung mit dem BGH festgestellt, dass dem Erfordernis einer wirtschaftlichen Belastung dann Genüge getan ist, wenn die Rangrücktrittsvereinbarung die Regelung enthält, dass eine Tilgung und Verzinsung der Verbindlichkeit aus dem freien bzw. sonstigen Vermögen zu erfolgen hat. Nur dann liege eine notwendige aktuelle wirtschaftliche Vermögensbelastung vor. Demgegenüber sei eine Beschränkung der Tilgungsmöglichkeit aus künftigen Bilanzgewinnen oder einem etwaigen Liquiditätsüberschuss nicht ausreichend.

» **Empfehlung:** Für eine erfolgreiche Sanierung sollte aufgrund der Komplexität der Rechtsmaterie Rücksprache mit einem erfahrenen Berater gehalten werden. Spezialisierte Anwälte von PKF stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

» **Für wen:** Unternehmer, die Leistungen an Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten erbringen.

Insolvenzanfechtung: Indizien für eine Zahlungseinstellung reichen aus

» **Für wen:** Unternehmer, die Leistungen an Unternehmen mit Zahlungsschwierigkeiten erbringen.

» **Sachverhalt:** Der Insolvenzverwalter kann bei Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO vom Schuldner vor Insolvenzantragstellung getätigte Zahlungen bis zu 10 Jahre lang zurückfordern. Voraussetzung ist, dass andere Gläubiger benachteiligt wurden und der Zahlungsempfänger dieses erkannte. Letzteres wird vermutet, wenn der Gläubiger wusste, dass die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners drohte.

In einem aktuellen Urteil hat der BGH klargestellt, dass es bereits ausreicht, wenn der Gläubiger Umstände kannte, die eine Zahlungseinstellung nahe legen. Solche Umstände sind z.B.:

- nicht eingehaltene Zahlungszusagen;
- Stundungs- bzw. Ratenzahlungsbitten, soweit sie nicht den Gepflogenheiten des üblichen Geschäftsverkehrs entsprechen oder erst nach fruchtlosen Mahnungen geäußert werden;
- Zahlungsrückstand aufgrund dauerhaft schleppender Zahlungsweise (mehr als drei Wochen nach Fälligkeit).

Als besonders schwerwiegend wertet das Gericht diese Signale, wenn es sich bei dem Gläubiger um einen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs wichtigen Lieferanten des Schuldners handelt oder dieser Zahlungen erst nach Androhung einer Liefersperre vornimmt.

» **Empfehlung:** Liegen Indizien für eine Zahlungseinstellung des Geschäftspartners vor, kann das Risiko einer späteren Anfechtung von erhaltenen Zahlungen nur vermieden werden, wenn der Geschäftspartner eine tragfähige Liquiditätsplanung oder ein schlüssiges Sanierungskonzept vorlegen kann.

» **Mehr zum Thema:** Das o.g. BGH-Urteil stammt vom 9.6.2016 (Az.: IX ZR 174/15) und ist unter www.bundesgerichtshof.de im Volltext abrufbar.

CORPORATE FINANCE

Besonderheiten bei der Bewertung von Familienunternehmen: Neu gefasste IDW-Grundsätze

» **Für wen:** Familienunternehmen, bei denen eine Unternehmensbewertung ansteht.

» **Sachverhalt:** Am 20.6.2016 hat der Hauptfachausschuss des IDW den IDW S 13 in der endgültigen Fassung gebilligt. Dieser Standard ergänzt die allgemeinen „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des IDW Standard S 1. Denn bei der Bewertung von Familienunternehmen (darunter werden im Folgenden inhaber- und familiengeführte Unternehmen verstanden, bei denen die Geschäftsführung von einem oder mehreren Gesellschaftern bestimmt wird) sind Faktoren zu berücksichtigen, die teilweise deutliche Unterschiede zur Bewertung von Unternehmen aufweisen, die von Fremdgeschäftsführern geführt werden. Diese Unterschiede liegen insbesondere in der Persönlichkeit des Unternehmers. Enge Verflechtungen der unternehmerischen und der privaten Sphäre haben Auswirkungen

auf den Unternehmenswert, wie die folgenden fünf Aspekte verdeutlichen:

(1) Unternehmerpersönlichkeit: Ein wesentlicher Unterschied zur klassischen Unternehmensbewertung liegt in der Berücksichtigung der aus der Persönlichkeit des Unternehmers abzuleitenden wertbildenden Faktoren, die unmittelbaren Einfluss auf die zukünftigen Überschüsse des Unternehmens haben. Dies kann z.B. in einer engen und nachhaltigen Beziehung des Unternehmers zu Kunden oder der Innovationskraft des Unternehmens zum Ausdruck kommen. Derartige, auf der Persönlichkeit des Unternehmers gründende und nicht übertragbare Teile der Ertragskraft bleiben in der familienrechtlichen Bewertung unberücksichtigt und fließen nicht in die Ermittlung des Zukunftserfolgs werts ein.

(2) Unternehmerlohn: Es ist ein kalkulatorischer Unternehmerlohn nach marktüblicher Vergütung zugrunde zu legen, der den zeitlichen Arbeitseinsatz sowie die individuellen Kenntnisse berücksichtigt. Die persönliche Leistung des Unternehmers, die nicht auf einen Dritten übertragen werden kann, ist hingegen nicht in diesem Unternehmerlohn zu berücksichtigen, sondern reduziert – wie zuvor beschrieben – die übertragbaren Bestandteile der Ertragskraft.

(3) Bewertungsanlass Ehescheidung: Wenn das Ehepaar im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, stellt sich im Trennungsfall die Frage nach dem Wert des Unternehmens zur Bestimmung der gegenseitigen Aus-



Eine Ehescheidung kann sogar zwei Unternehmensbewertungen erfordern

gleichansprüche. Bei der Beendigung werden Anfangs- und Endwert der Vermögenswerte verglichen. Weist das von einem der Ehepartner betriebene Unternehmen in dieser Zeitspanne eine Wertsteigerung auf, unterliegt auch diese dem Zugewinnausgleich. Wurde das Unternehmen nicht erst im Zeitraum der Ehe gegründet, sind sogar zwei Bewertungen – auf den Beginn und auf das Ende der Zugewinnsgemeinschaft – erforderlich, um den Wertzuwachs zu ermitteln.

(4) Zweimalige Unternehmensbewertung: Die Bestimmung von Anfangs- und Endwert des Unternehmens kann bei der Ermittlung von Zugewinnausgleichsansprüchen zwei Unternehmensbewertungen erfordern. Insbesondere für den Anfangswert wird in der vorbeschriebenen Konstellation das der Bewertung zugrunde zu legende uneingeschränkte Stichtagsprinzip häufig eine große Herausforderung darstellen. Denn die Bewertung ist auf der Grundlage des Informationsstands zum Bewertungsstichtag, also dem Tag der Eheschließung, vorzunehmen, der Jahrzehnte zurückliegen kann. Dies gilt insbesondere für eine Planungsrechnung, deren Realitätsnähe zum Bewertungszeitpunkt zwangsläufig bekannt ist und den Bewerter unter Verletzung des Stichtagsprinzips zu einer Verwendung der tatsächlich eingetretenen Zahlenentwicklung verleiten könnte. Zur Wahrung der Vergleichbarkeit ist auf eine einheitliche Methodik für beide Bewertungsstichtage zu achten, wobei auf die zum Zeitpunkt der Durchführung der Bewertung anerkannten Grundsätze zurückzugreifen ist. Beim Vergleich von Anfangs- und Endvermögen ist eine einheitliche Preisbasis zu verwenden, um nur nominelle Wertsteigerungen beim Zugewinnausgleich auszuschließen. Nach Auffassung des BGH ist daher das Anfangsvermögen mit dem Index der Lebenshaltungskosten auf den Stichtag des Endvermögens umzurechnen.

(5) Steuerliche Einflüsse: Die Rechtsprechung unterstellt bei der Ermittlung von Ausgleichsansprüchen einer Zugewinnsgemeinschaft eine fiktive Veräußerung des Unternehmens zum Stichtag. Die daraus resultierenden Effekte auf die persönliche Ertragsteuerbelastung des Unternehmers sind beim Unternehmenswert in Abzug zu bringen. Andererseits sind abschreibungsbedingte Steuervorteile aus aufgedeckten stillen Reserven werterhöhend zu berücksichtigen.

» **Empfehlung:** Der Zahlungsausgleich eines Zugewinnanspruchs wird häufig nicht aus frei verfügbaren liqui-

den Mitteln möglich sein. Muss der Unternehmer hierfür einen Kredit aufnehmen, so hat dies unmittelbare Auswirkung auf das Unternehmen. Diese Belastung ist im Rahmen der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Eine rechtzeitige ehevertragliche Regelung kann dazu beitragen, existentielle Belastungen des Unternehmers zu vermeiden.

» **Mehr zum Thema:** Details zur Bewertung von Familienunternehmen aus wirtschaftlicher, steuerlicher und familienrechtlicher Sicht finden Sie in einem PKF Spezial, das aktuell im August 2016 erstellt wurde und unter www.pkf.de einsehbar ist.

KURZ NOTIERT

Mindestlohn auch für Bereitschaftszeiten

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat für den Fall von Bereitschaftszeiten zum Mindestlohn Stellung bezogen. Danach ist der gesetzliche Mindestlohn für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Als Arbeitsstunden gelten auch Bereitschaftszeiten, sofern der Arbeitnehmer sich an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort – innerhalb oder außerhalb des Betriebs – bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen (Urteil vom 29.6.2016, Az.: 5 AZR 716/16).

Rechnungsanforderungen für den Vorsteuerabzug: EuGH-Vorlage

Der EuGH soll helfen: Zwei BFH-Senate haben um Vorabentscheidung zu der Frage ersucht, welche Voraussetzungen die Anschrift in Rechnungen zu erfüllen hat, damit diese zum Vorsteuerabzug berechtigen. Aus dem EuGH-Urteil vom 22.10.2015 (Rs. PPUH Stehcemp) könnte nach Ansicht des XI. Senats geschlossen werden, dass die geforderte Angabe der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers keine Anschrift voraussetzt, unter der wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt werden. Dagegen vertritt der – in dieser Sache strengere – V. Senat die Auffassung, dass in solchen Fällen (z.B. Postfachadresse) keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt. Zudem wird der EuGH vom V. Senat um Präzisierung gebeten, unter welchen Voraussetzungen hier der Vorsteuerabzug aus Vertrauensschutz zu gewähren ist.



Brexit-Risiken: Ein erster Einblick in absehbare Rechtsfolgen

Die britische Bevölkerung hat im Referendum am 23.6.2016 für einen EU-Austritt gestimmt. Die geschäftlichen Beziehungen zwischen Deutschen und Briten verlieren mit dem Brexit den Schutz und die Bevorzugung durch europarechtliche Vereinbarungen. Größere Bürokratie, höhere Steuern und Marktzutrittsschranken sind Risiken der bevorstehenden Veränderungen. Eine Abwehr kommender Belastungen – z.B. durch eine Geschäftsverlagerung – sollte frühzeitig geplant werden.

Vom Brexit betroffene Bereiche der wirtschaftlichen Beziehungen sind vielfältig. An dieser Stelle werden in den kommenden Ausgaben wichtige Folgen des Brexit vorgestellt. Nachfolgend ein Ausschnitt von Themen:

- **Umsatzsteuer:** Wird Großbritannien ein Drittstaat? Müssen britische Kunden künftig Einfuhrabgaben auf Lieferungen aus Deutschland zahlen und umgekehrt?

Muss sich ein deutscher Veranstalter einer englischen Messe künftig in England umsatzsteuerlich registrieren lassen?

- **Recht:** Was wird aus der Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland? Haften die Gesellschafter nun voll, weil die Limited in eine deutsche Personengesellschaft umqualifiziert wird?
- **EU-Richtlinien zu Ertragsteuern:** Die Verschmelzung von in Deutschland und Großbritannien ansässigen Kapitalgesellschaften würde sofort besteuert (bisher: Aufschub der Besteuerung nach der Fusionsrichtlinie). Ausschüttungen einer Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft im anderen Land unterliegen nach derzeitigem Doppelbesteuerungsabkommen einer Quellensteuer von 5% (bisher keine Quellensteuer gemäß Mutter-Tochter-Richtlinie).

Über diese und andere Themen informieren wir zukünftig regelmäßig und halten die Entwicklung der Austrittsverhandlungen für Sie im Blick.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Europa besteht aus Staaten, die sich nicht vorschreiben lassen wollen, was sie selbst beschließen haben.“

Werner Schneyder, österreichischer Kabarettist

Impressum

PKF FASSELT SCHLAGE Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

www.pkf-fasselt.de

10829 **Berlin**
EUREF-Campus 10/11 · Torgauer Str. 12-15
Tel. +49 30 306 907-0

38122 **Braunschweig**
Theodor-Heuss-Str. 2
Tel. +49 531 2403-0

47059 **Duisburg**
Schifferstraße 210
Tel. +49 203 30001-0

60325 **Frankfurt**
Ulmenstr. 37 - 39
Tel. +49 69 17 00 00-0

20354 **Hamburg**
Jungfernstieg 7
Tel. +49 40 35552-0

50670 **Köln**
Gereonstraße 34 - 36
Tel. +49 221 1643-0

39340 **Haldensleben**
Hagenstr. 38
Tel. +49 3904 66 38-0

06114 **Halle**
Bernburger Straße 4
Tel. +49 345 52 521-0

38350 **Helmstedt**
Bötticherstr. 51
Tel. +49 5351 12 01-0

56410 **Montabaur**
Aubachstraße 13
Tel. +49 2602 93 11-0

18055 **Rostock**
Am Vögenteich 26
Tel. +49 381 491 24-0

56856 **Zell (Mosel)**
Schlossstraße 34
Tel. +49 6542 96300-0

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.